

**Hauptsatzung
der Stadt Rhens in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
vom 02.12.2025**

Der Stadtrat Rhens hat in seiner Sitzung vom 02.12.2025 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ältestenrat des Stadtrates.....	2
§ 3 Ausschüsse des Stadtrates	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister	4
§ 6 Beigeordnete	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates.....	5
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters	6
§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	6
§ 11 Überleitungsregelung zu § 7 Absatz 9	7
§ 12 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. ²Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. ³Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. ²In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ³Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. ⁴Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:
1. Bereich Altes Rathaus
 2. an der St. Josefs-Siedlung (Jakobsberger Weg)
 3. in der Siedlung Rhens-Hünenfeld
- bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) ¹Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln. ²Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ältestenrat des Stadtrates

¹Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. ²Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- b) Haupt- und Finanzausschuss
- c) Bauausschuss
- d) Ausschuss der Generationen, Kultur, Sport und Soziales
- e) Umweltausschuss
- f) Rechnungsprüfungsausschuss
- g) Ausschuss für BUGA 2029 und Tourismus.

(2) Näheres wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) ¹Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. ²Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. ³Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) ¹Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
- b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € je Auftrag,
- c) Verfügung über Vermögen¹ der Stadt sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 2.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
- d) Ausübung des Vorkaufrechts ab einer Wertgrenze von 2.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
- e) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall,
- f) unbefristete Niederschlagungen und der Erlass bei erheblichen Beträgen, wobei die Tatbestandsvoraussetzung der Erheblichkeit hierbei auf einen Betrag von 2.000,01 € bis 5.000,00 € im Einzelfall festgelegt wird,
- g) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag 5.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ausschuss für Generationen, Kultur, Sport und Soziales übertragen ist,
- h) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall.

¹ Hierunter fällt auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.

²Die Entscheidung gemäß Satz 1 Buchstabe h) hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- (3) ¹Dem Bauausschuss wird die Erteilung des Einvernehmens der Stadt in den Fällen des § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch und des § 36 Baugesetzbuch zur Entscheidung übertragen.
²Im Einzelfall kann er die Entscheidungen an den Stadtrat verweisen.
- (4) Dem Ausschuss für Generationen, Kultur, Sport und Soziales werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:

Gewährung von Zuwendungen für die Jugendförderung nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag 5.000,00 € im Einzelfall.

- (5) Dem Umweltausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:
Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Wegeinstandsetzungsmaßnahmen an Wald- und Wirtschaftswegen ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € je Auftrag.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

- (1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 - Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € je Auftrag,
 - Verfügung über Vermögen² der Stadt sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall,
 - Ausübung des Vorkaufrechts bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall,
 - Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall,
 - unbefristete Niederschlagungen und der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag 2.000,00 € im Einzelfall,
 - Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag 2.000,00 € im Einzelfall,
 - Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 - Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 2 GemO,
 - Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung,
 - Entscheidung über Bauanträge im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 Landesbauordnung,
- (2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

² Hierunter fällt auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken

§ 6 Beigeordnete

Die Stadt hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) ¹Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8. ²Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Ratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) ¹Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. ²Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag und zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 glaubhaft versicherten Verdienstausfall ersetzt; höchstens jedoch in Höhe eines Betrages nach Absatz 2 je Sitzung. ³Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2, wenn sie
 1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.⁴Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. ⁵In den Fällen des § 18 a Absatz 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilausgleichs nach Satz 3.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) ¹Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
²Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Ratssitzungen und für je eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Ratssitzung zusätzlich eine Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

Im Vertretungsfall wird die Entschädigung den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gewährt.

- (8) Ratsmitglieder, die die Tätigkeit eines Schriftführers in Sitzungen ausüben, erhalten für diese Tätigkeit ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 € für jede Sitzung.
- (9) Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt und die dazu erforderliche Vereinbarung mit der Stadt Rhens abgeschlossen wird, erhält das Ratsmitglied zur Abgeltung der Mehraufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 €. Das Ratsmitglied erhält die Aufwandsentschädigung erstmalig für den Monat, in welchem die Vereinbarung wirksam wird. Scheidet das Ratsmitglied aus dem Stadtrat aus oder wird die Vereinbarung gekündigt, so erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (10) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 7 Absatz 2.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3, 4, 5, 6 Satz 1 sowie Absatz 8 und 10 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. ²Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. ³Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. ⁴Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der

Ausschüsse, für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgelegte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

- (3) § 7 Absätze 3, 4, 5, 6 Satz 1 sowie die Absätze 8, 9 und 10 gelten entsprechend. Die Entschädigung nach § 7 Absatz 4, 5, 6, 8, 9 und 10 wird maximal einmal pro Person gewährt.

§ 11 Überleitungsregelung zu § 7 Absatz 9

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 7 Absatz 9 wird in der Wahlzeit von 2024 bis 2029 rückwirkend ab dem Monat gewährt, in dem die Mitgliedschaft im Stadtrat begonnen hat, jedoch nur für Zeiträume, in denen eine wirksame Vereinbarung über die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit bestand.
- (2) Ratsmitgliedern, denen nach dem 01.07.2024 bereits eine einmalige Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit gemäß den Bestimmungen des § 7 Absatz 9 der Hauptsatzung vom 09.12.2014 - in der Fassung der 1. Änderung vom 03.06.2020 - ausgezahlt wurde, wird dieser Betrag als Vorschuss auf die Zahlung nach Absatz 1 bzw. § 7 Absatz 9 belassen und bis zum vollständigen Verbrauch mit der Aufwandsentschädigung für die digitale Gremienarbeit verrechnet. Scheidet ein Ratsmitglied, aus dem Stadtrat aus oder kündigt die Vereinbarung über die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit, so ist ein etwaiger unverbrauchter Teil des Vorschusses auf Anforderung sofort in einer Summe an die Stadt Rhens zurückzuerstatten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.12.2014 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Rhens, den 02.12.2025

Stadt Rhens
Jörg Schüller
Stadtbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.